

7056/AB
vom 23.08.2021 zu 7139/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.476.752

Wien, 19.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7139/J** des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen **betreffend Probleme beim Grünen Pass für Pendler** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Möglichkeiten haben Personen, die im Ausland (EU und Drittstaaten) versichert sind und in Österreich leben, einen Zugang zum elmpfpass und in weiterer Folge zum Grünen Pass zu erhalten?*
 - a. *Wie viele Personen mit Wohnort in Österreich aber ohne österreichische SV-Nummer haben im Jahr 2021 bisher um einen Zugang zum elmpfpass angesucht? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Land der Versicherung oder Privatversicherung)*
 - b. *Wie vielen Personen mit Wohnort in Österreich aber ohne österreichische SV-Nummer haben im Jahr 2021 bisher einen Zugang zum elmpfpass erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Land der Versicherung oder Privatversicherung)*

- c. *Welche Gründe gibt es, warum Personen mit Wohnort in Österreich aber ohne österreichischer SV-Nummer keinen Zugang zum elmpfpass erhalten können?*
 - i. *Von wie vielen betroffenen Personen weiß das BMSGPK?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Voraussetzung für die Dokumentation von Impfungen und die Einsichtnahme in den elektronischen Impfpass die eindeutige Identifikation des impfenden Gesundheitsdienstanbieters bzw. der geimpften Person ist. Für die Identifikation von Personen (via Handysignatur, künftig eID), die ihren elmpfpass einsehen wollen, wird das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (bPK-GH) verwendet. Die Einsichtnahme in die Impfdaten erfolgt über das für Zwecke des elmpfpasses erweiterte ELGA-Portal. Für die Dokumentation von Impfungen im zentralen Impfregister durch Gesundheitsdienstanbieter über das e-card-System ist ferner die Sozialversicherungsnummer erforderlich, um den direkten Betreuungsbezug herstellen zu können.

Nichtversicherte (z.B. aus der Krankenversicherung hinausoptierte Personen) haben die Möglichkeit, für Zwecke des elmpfpasses eine e-card ausgestellt zu bekommen (§ 4 Abs. 7 Z 2 lit. b der Musterkrankenordnung bzw. Krankenordnung der ÖGK auf der Grundlage von § 31a Abs. 4 Z 5 ASVG iVm §§ 31b Abs. 3 und 31d Abs. 2 Z 1 ASVG). Alle Personen, die über eine e-card verfügen, können somit – ungeachtet ihres Versicherungsstatus – eine Sozialversicherungsnummer haben.

Der „Grüne Pass“ ist eine Arbeitsbezeichnung für die auf Grundlage der einschlägigen EU-Verordnung bzw. der §§ 4b bis 4e des Epidemiegesetzes auszustellenden Test-, Genesungs- und Impfzertifikate. Zur Ausstellung von Impfzertifikaten werden die Daten betreffend COVID-19-Impfungen aus dem elmpfpass dem EPI-Service zur Verfügung gestellt. Die Daten für die Ausstellung von Test- und Genesungszertifikaten werden aus anderen Quellen bezogen.

Exakte statistische Angaben über Personen mit Wohnort in Österreich, aber ohne österreichische Sozialversicherungsnummer, sind nicht verfügbar. Demzufolge und mangels entsprechender Rechtsgrundlage für die Erhebung solcher Daten im Kontext des elmpfpasses können auch keine diesbezüglichen Informationen betreffend Versicherungsverhältnisse dieser Personen im Ausland bereitgestellt werden. Auch wird mangels Relevanz des Versicherungsstatus nicht erhoben, ob eine e-card für den Zugriff auf den elmpfpass oder auf ELGA verwendet wird. Auf die einleitend dargestellte Lösung, für jene Personen, die über eine eigene Versicherung verfügen (z.B. Ärztinnen/Ärzte,

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Angehörige einiger Krankenfürsorgeanstalten), eine e-card auszustellen, wird verwiesen.

In Österreich lebende Personen, die ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen sind, haben die Möglichkeit, ein bPK-GH zu bekommen – entweder über das Melderegister oder im Wege des Ergänzungsregisters für natürliche Personen. Speziell für Diplomatinnen und Diplomaten wurde eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, ein bPK-GH zu bekommen.

Bis zum Stand 22.07.2021 langten bei der Serviceline für den elmpfpass 101 Anfragen von Diplomatinnen und Diplomaten zum elmpfpass ein, ferner wurden in Summe 5.481 Anfragen zu anderen Themen (Person arbeitet in Österreich, wohnt aber im Ausland = fehlende bPK-GH, Sozialversicherungsnummer unbekannt, etc.) registriert.

Frage 2:

- *Welche Möglichkeiten haben Personen, die in Österreich versichert sind, aber im Ausland leben, einen Zugang zum elmpfpass und in weiterer Folge zum Grünen Pass zu erhalten?*
 - a. *Wie viele Personen, die in Österreich versichert sind, aber im Ausland leben, haben im Jahr 2021 bisher um einen Zugang zum elmpfpass angesucht? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Land des Wohnsitzes)*
 - b. *Wie vielen Personen mit Wohnort in Österreich aber ohne österreichische SV-Nummer haben im Jahr 2021 bisher einen Zugang zum elmpfpass erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Land des Wohnortes)*
 - c. *Welche Gründe gibt es, warum Personen mit Versicherung in Österreich aber Wohnort im Ausland keinen Zugang zum elmpfpass erhalten können?*
 - i. *Von wie vielen betroffenen Personen weiß das BMSGPK?*

Die Zugangsvoraussetzung für in Österreich versicherte und im Ausland lebende Personen zum elektronischen Impfpass bzw. zu den Zertifikaten des „Grünen Passes“ in elektronischer Form ist die Handysignatur, ein Ansuchen ist nicht erforderlich. Diese Personen müssen sich am öffentlichen Gesundheitsportal anmelden und erhalten über das ELGA-Portal Zugang zu den Daten des zentralen Impfregisters und/oder den Zugang zu den im EPI-Service hinterlegten Zertifikaten. Mögliche Gründe für einen fehlenden Zugang zum elmpfpass bzw. zu den Zertifikaten des „Grünen Passes“ in digitaler Form ist die Nichtverfügbarkeit der Handysignatur, in diesen Fällen muss auf analoge Formate (Ausdruck) ausgewichen werden. Statistische Angaben über in Österreich versicherte,

aber im Ausland lebende Personen sind nicht verfügbar, es dürfte sich dabei überwiegend um grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse handeln.

Frage 3:

- Wie viele Personen, die in Österreich leben und versichert sind, haben nach Wissensstand des BMSGPK bisher eine oder zwei Impfungen zur Prävention von Covid-19 im Ausland erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erstimpfung und Land der Verabreichung)
 - a. Wie viele Personen, die in Österreich leben und versichert sind und im Ausland gegen Covid-19 geimpft wurden, haben bisher um einen Eintrag ihrer Impfungen in den elmpfpass angesucht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erstimpfung und Land der Verabreichung, sowie Monat des Ansuchens)
 - b. Wie viele Personen, die in Österreich leben und versichert sind und im Ausland gegen Covid-19 geimpft wurden, haben bisher ihre Impfungen in den elmpfpass nachtragen können? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erstimpfung und Land der Verabreichung, sowie Monat des Eintragens)
 - c. Welche Gründe gibt es, warum Personen, die im Ausland geimpft wurden, diese Impfung nicht im elmpfpass vermerken können?
 - i. Von wie vielen betroffenen Personen weiß das BMSGPK?
 - ii. Wie viele dieser Personen erhielten zwei Impfungen gegen Covid-19 im Ausland?
 - iii. Wie viele davon erhielten eine Impfung in Österreich und eine im Ausland?

COVID-19-Impfungen, die im Ausland an in Österreich lebende und sozialversicherte Personen verabreicht wurden, können gemäß § 24c Gesundheitstelematikgesetz 2012 in den elmpfpass nachgetragen werden. Diese Nachtragung erfolgt ausschließlich auf Initiative der betroffenen Person und wird etwa durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt durchgeführt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass EU-konforme Impfzertifikate auf Grundlage solcher Impfungen nur dann in Österreich ausgestellt werden dürfen, wenn die Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff erfolgt ist.

Statistische Angaben, auf wie viele Personen die in Frage 3 genannten Kriterien zutreffen, sind nicht verfügbar, zumal es für die Erfassung solcher Daten bzw. Personen keine Rechtsgrundlage gibt. Eine mengenmäßige Annäherung – im Ausland erfolgte Impfungen mit EMA-zugelassenen Impfstoffen sind in den Angaben nicht enthalten – bietet

nachstehende Übersicht der in den elmpfpass eingetragenen COVID-19-Impfungen mit nicht von der EMA zugelassenen Impfstoffen (Stand: 22.07.2021):

Wohnregion	Impfstoff (Hersteller)									Summen
	CVnCoV (CureVac)	NVX-CoV2373 (Novavax)	Sputnik-V (Gamaleya)	Convidecia (CanSino Biologics)	EpiVacCorona (Vektor-Institut)	BBIBP-CorV (Sinopharm)	Inactivated- SARS-CoV-2- Vero-Cell	CoronaVac (Sinovac Biotech)	Covaxin (Bharat Biotech)	
Bgld	0	0	2	0	0	2	0	11	1	16
Ktn	0	0	2	0	0	194	11	110	76	393
NÖ	0	0	6	2	3	20	0	34	1	66
OÖ	5	5	11	3	1	24	3	37	4	93
Szbg	0	2	3	0	0	85	2	17	11	120
Stmk	13	1	2	2	0	23	0	19	0	60
Tirol	0	0	3	81	0	8	2	32	42	168
Vbg	0	0	0	0	0	2	0	2	0	4
Wien	0	0	39	2	3	51	11	26	5	137
Österreich	18	8	68	90	7	409	29	288	140	1.057

Frage 4:

- Welche Pläne hat das Ministerium, damit alle geimpften und in Österreich lebenden Personen einen Zugang zum Grünen Pass erhalten können?

Bereits derzeit erfüllt die weitaus überwiegende Anzahl der in Österreich lebenden und geimpften Personen die Voraussetzungen, um ein Zertifikat des „Grünen Passes“ zu erhalten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass innerstaatlich weitere Möglichkeiten (z.B. Papierimpfpass, Ausdruck aus dem elmpfpass) bestehen, die als Zutrittsnachweis verwendet werden können; EU-konforme Zertifikate sind somit nicht die einzige zulässige Möglichkeit.

Um Einschränkungen beim Zugang zu den Zertifikaten, die sich aus der Verbreitung der Handysignatur ergeben, abzumildern bzw. zu vermeiden, wurden im Epidemiegesetz (§§ 4b bis 4e) additive Möglichkeiten geschaffen, die zusätzlich zum digitalen Zugang über das Gesundheitsportal eine analoge Bereitstellung vorsehen. Diese reichen vom Ausdruck von Zertifikaten durch Test- und Impfeinrichtungen, Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden, die dezentralen Standorte der ELGA-Ombudsstelle und die Kundenserviceeinrichtungen der ÖGK bis zu Apotheken und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Ebenso wurden gedruckte Impfzertifikate an Personen, die bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsgrundlagen vollständig geimpft waren, versendet. Damit konnte der vordringliche Bedarf zu Beginn der Reisesaison und resultierend aus den Öffnungsschritten rasch und im Interesse der betroffenen Personen abgedeckt werden.

Für die Bereitstellung allgemeiner Informationen zum „Grünen Pass“ wurde eine eigene Webseite eingerichtet, in der auf mögliche Fragestellungen umfassend eingegangen wird. Die Webseite wird laufend aktualisiert und bei Bedarf ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

